Schützengesellschaft 1726 Waidmannslust Rastatt e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützengesellschaft 1726 Waidmannslust Rastatt e.V.**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt unter Nr. VR 116 eingetragen und hat seinen Sitz in Rastatt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, sowie der jeweils gültigen Gesetzes- und Rechtslage.
Er dient der Pflege, Ausbildung und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, insbesondere Förderung der Jugendarbeit, sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Südbadischen Sportbundes, deren Satzung er anerkennt.
Der Verein übt den Schießsport auf der Basis des Regelwerkes des Deutschen Schützenbundes aus. Das Betreiben des Schießsportes auch auf der Grundlage der Regularien anderer, anerkannter und zugelassener Schießsportverbände auf der Schießsportanlage der Schützengesellschaft ist möglich, wenn und soweit die Schießstände hierfür ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind.
Weitere Mitgliedschaften des Vereines in anderen anerkannten und zugelassenen Schießsportverbänden sind möglich.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

a) Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
b) Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage;
c) die Jugend im Sportschießen auszubilden durch fachlich geschulte Kräfte;
d) Erweckung des Interesses weiter Kreise der Bevölkerung für das Sportschießen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

(2) Ordentliche Mitglieder:

a) aktive Mitglieder über 18 Jahre;
b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre;
c) passive Mitglieder.

(3) Zu Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand Mitglieder, die sich um die SG Rastatt besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Ehegatten und weitere in seinem Haushalt lebende Familienmitglieder zu ermäßigtem Beitrag anzumelden.

(5) Anmeldungen zum Beitritt zur SG Rastatt sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Anmeldung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Schießzeiten, Sport- und Hausordnungen zu beachten. Die Einrichtungen und Sportanlagen sind pfleglich zu behandeln. An notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sollen sich die Mitglieder in angemessener Form beteiligen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß. Mit dem Tage der Austrittserklärung, Streichung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen, dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen, wie zum Beispiel Zahlung rückständiger Beiträge, bestehen. Gleichzeitig entfallen für Ehegatten und Angehörige die Vergünstigungen des § 5, Abs. (4).

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst be- schlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, in schwerwiegender Weise gegen die Satzung der SG Rastatt oder einen Beschluß der Mitgliederversammlung verstößt , kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der von jedem ordentlichen Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zahlbar bis 31. März des lfd. Geschäftsjahres.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

(3) Neubeitretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugend- leiter, dem Sportleiter und den Referenten.

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 1.000,- Euro, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende selbst befugt. Zu Abschlüssen von Rechtsgeschäften über 1.000,- Euro, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Die laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten fallen nicht unter diese Beschränkung.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
e) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 1.000.-;
f) Erlaß von Schießzeiten und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
g) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit den gleichen Rechten und Pflichten. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt , das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
b) Entlastung des Vorstands;
c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;

(3) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(4) Mindestens einmal im Jahr, zwischen dem 1. März und 30. April, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder mehrere Bewerber zur Wahl stehen.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die

Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Zum Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Sie treten nur in Kraft, wenn die Satzung ins Vereinsregister eingetragen ist.

(6) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es für die Dauer von 2 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 beschlossen worden. Die Satzung wurde am vom Amtsgericht Mannheim - Registergericht - in das Vereinsregister, unter der Nr. , eingetragen.